



Liebe Studierende,

aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Schließung der Bibliothek infolge COVID-19-bedingter Beschränkungen wird die **Ausnahmeregelungen zur Hemmung der Frist für die Abgabe von Master- und Bachelorarbeiten** (nicht für sonstige schriftliche Hausarbeiten) wie folgt angepasst.

AUSNAHMEREGLUNG

- 1.) Die Frist zur Abgabe von Bachelor- und Masterarbeiten wird im Zeitraum vom Beginn des 16. Dezember 2020 bis nunmehr zunächst zum Ablauf des 08. März 2021 gehemmt, d.h. **die 82 Tage vom Beginn des 16. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 08. März 2021 werden beim Fristlauf nicht mitgezählt.**
- 2.) Die Fristverlängerung zur Abgabe setzt einen **formlosen Antrag via Email** voraus. **Eine automatische Fristverlängerung erfolgt nicht.** Stellen Sie hierzu bitte umgehend einen **formlosen Antrag via Email** an das Prüfungsmanagement pruefungen.wirtschaft@hs-mainz.de. Sie erhalten nach Bearbeitung eine abschließende Rückmeldung via Email.

BEISPIEL NR. 1: ABGABETERMIN FÄLLT IN DIESEN ZEITRAUM DER HEMMUNG (16. DEZEMBER BIS 08. März 2021)

Wenn ein Abgabetermin in diesen Zeitraum der Hemmung (16. Dezember 2020 – 08. März 2021) fällt, werden die Tage vom Beginn des 16. Dezember 2020 [Beginn der Hemmung] bis zum eigentlichen Abgabetermin zunächst nicht gezählt, sondern erst mit Ablauf des 08. März 2021 [Ende der Hemmung] gezählt. Bei einem eigentlichen Abgabetermin am 23. Dezember 2020 wäre tatsächlicher Abgabetermin am 16. März 2021, der sich errechnet wie folgt: Die 8 Tage vom Beginn des 16. Dezember 2020 [Beginn der Hemmung] bis Ablauf des 23. Dezember 2020 [eigentlicher Abgabetermin] werden ab dem Ablauf des 08. März 2021 [Ender der Hemmung] hinzugezählt, so dass tatsächlicher Abgabetermin der 16. März 2021 wäre.

BEISPIEL NR. 2: ABGABETERMIN LIEGT NACH ABLAUF DIESES ZEITRAUMES DER HEMMUNG (16. DEZEMBER BIS 08. März 2021)

Beim Schreibbeginn einer Masterarbeit am 12. November 2020 wäre der eigentliche Abgabetermin der 12. März 2021. Aber tatsächlicher Abgabetermin ist der 02. Juni 2021, der sich errechnet wie folgt: Die 82 Tage der Hemmung [Beginn des 16. Dezember 2020 bis Ablauf des 08. März 2021] werden zum eigentlichen Abgabetermin [12. März 2021] hinzugezählt, so dass tatsächlicher Abgabetermin der Ablauf des 02. Juni 2021 wäre.

HINWEIS ZU ABSCHLUSSARBEITEN

Die Fristverlängerung zur Abgabe setzt einen **formlosen Antrag via Email** voraus. **Eine automatische Fristverlängerung erfolgt nicht.** Per Mail können Sie uns über folgende Adresse erreichen: pruefungen.wirtschaft@hs-mainz.de.



Bitte vergessen Sie folgende Angaben bei der formlosen Antragsstellung nicht:

- Matrikelnummer
- Name
- Studiengang
- Fach
- Prüfer
- Prüfungsnummer
- Schreibbeginn
- Eigentlicher Abgabetermin

BEGRÜNDUNG

Die Präsenz in der Bibliothek kann im Rahmen der Erstellung von Master- und Bachelor-Arbeiten erforderlich sein. Soweit diese geschlossen ist, wären gleiche Prüfungsbedingungen nicht gesichert. Die Hemmung der Abgabefrist ist sachgerecht, um die ggfls. erforderliche Präsenz in der Bibliothek zu leisten. Dabei bedeutet die Hemmung nicht, dass die dadurch verlängerte Frist zwingend auszuschöpfen ist. Insofern gewährt die Verlängerung der Hemmung ein Recht, das in Anspruch genommen werden kann, aber nicht muss.

Weitere Informationen entnehmen Sie der Homepage vom Prüfungsmanagement <https://www.hs-mainz.de/studium/services/wirtschaft/pruefungsmanagement/ueberblick/> sowie der Hochschule Mainz <https://www.hs-mainz.de/hochschule/aktuelles/informationen-zum-corona-virus/>

Bleiben Sie gesund - und im Krankheitsfall: Gute Besserung!

Vorsitzender des Prüfungsausschusses Fachbereich Wirtschaft

Prüfungsmanagement Fachbereich Wirtschaft